

Schweizer Rock'n'Roll-Bund
Sophie Sancosme
29b chemin des Vidollets
1214 Vernier
presidence@srrc.ch

Schweizerisches Olympisches Forum
Roger Schnegg
Haus des Sports, Talgut-Zentrum 27
3063 Ittigen bei Bern
roger.schnegg@swissolympic.ch

Covid-19 Schutzmassnahmen - Empfehlungen für Vereine und Freizeitsportzentren

Das Pflichtenheft des Bundesrates vom 16.03.2020 lässt Freizeitsport unter bestimmten Bedingungen zu. Der schweizerische Verband des Rock'n'Roll (SRRC) spricht folgende Empfehlungen aus:

Ausgangssituation :

- Der Bundesrat hat mit dem Notstandsgesetz Massnahmen beschlossen
- Es gilt die Verordnung COVID-19 vom 16.03.2020
- Gruppen von mehr als fünf Personen sind verboten und werden von der Polizei bestraft.
- Mindestabstand von 2 Metern zwischen allen Personen
- Hygienevorschriften des BAG

Vorbemerkung :

- Akrobatischer Rock'n'Roll und Boogie-Woogie sind Paarsportarten mit Körperkontakt. Das Paar besteht aus zwei festen Partnern, die sich nie ändern. Trotz des Mindestabstandes von 2 Metern, der eingehalten werden muss, zielt dieses Dokument darauf ab, die technische Ausbildung des Tanzes und den Körperaufbau wieder aufzunehmen, nicht aber die sportliche Praxis selbst.

Ziele des SRRC :

- Unsere Regeln, Prozesse und Anweisungen entsprechen den offiziellen Anforderungen (Polizeikontrollen können stattfinden)
- Die Botschaft an die Öffentlichkeit ist klar: "Wir sind und bleiben solidarisch, wir halten uns strikt an die Richtlinien und wir wollen keine Sonderregelungen". Wir verhalten uns vorbildlich, da dies dem Tanzsport dient.
- Für Vereine und Zentren: Klare und einfache Regeln, klare Prozesse, pragmatische und erschwingliche Lösungen
- Für Tänzerinnen und Tänzer: Klare und einfache Regeln und Abläufe, die Sicherheit gewährleisten. Jeder Tänzer weiß, was er tun darf und was verboten ist.
- Die Trainer können ihre Arbeit wieder aufnehmen

Verantwortung :

Die SRRC kann nur Handlungsempfehlungen geben. Die Verantwortung und Durchführung obliegt dem Vorstand der Clubs und den Betreibern der Anlagen.

Die SRRC zählt auf die Solidarität und Verantwortung aller!



Empfehlung :

1. Für Clubs und Zentren

Offen : Trainingshalle und Toiletten

Geschlossen : Restaurant, Terrasse, Umkleieräume (Duschen), andere Räume

1.1 Richtlinien für Ausbildungseinrichtungen

Richtlinien für die Durchführung von Trainings :

- Die Räume werden nur nach klaren Absprachen mit den Raumverantwortlichen geöffnet.
- Wenn sich eine bestimmte Anzahl von Personen in den Räumen aufhält, wird der Zugang gesperrt.
- Die Organisation und Nutzung der Räume wird mit den Tänzerinnen und Tänzern besprochen und vom Club organisiert und beaufsichtigt.
- Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen und aufzubewahren, damit die kontaktierten Personen gegebenenfalls zurückverfolgt werden können.
- Die Trainingseinheiten sind individuell und kontaktlos. (Maximal 4 Tänzer und 1 Trainer, der Abstand beträgt 2 Meter)
- Infektionssymptome: Tänzer und Trainer mit Infektionssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie müssen zu Hause bleiben oder sogar isoliert werden. Sie sollten sich an ihren Arzt wenden und dessen Anweisungen befolgen. Die Trainingsgruppe, der sie angehören, muss sofort informiert werden.
- Der Club ernennt einen Covid-19-Vertreter, der sicherstellt, dass alle Richtlinien eingehalten werden.

Anforderungen an das Restaurant :

- Das Restaurant bleibt geschlossen
- Geschlossene Terrassen

Richtlinien für Clubs :

- Die "Tänzerrichtlinien" werden allen Mitgliedern mitgeteilt und in den Trainingshallen ausgehängt.
- Die Verteilung des BAG-Posters "Wie wir uns schützen" ist eingerichtet (Download: BAG-Homepage)
- Nur Clubmitglieder haben Zugang zu den Hallen: keine Gäste, Touristen oder Begleitpersonen.
- Die Teilnahme an den Trainings ist für Personen aus Risikogruppen verboten.

Installations-/Standortspezifikationen :

- Die Teilnehmer verlassen das Gelände direkt nach dem Training.
- Der Anlagenbetreiber legt die Wartungsintervalle der Hallen fest
- Mülltonnen werden eingesammelt oder abgedeckt. Abfall muss zu Hause entsorgt werden



1.2 Richtlinien für Tänzerinnen und Tänzer

Mit der Reservierung und Bestätigung der Hallen akzeptieren die Tänzerinnen und Tänzer die folgenden Angaben. Bei Nichteinhaltung wird der Tänzer aus dem Saal verwiesen.

- Alle Auflagen des Bundesrates müssen erfüllt werden (Abstand, Hygienemassnahmen).
- Tänzerinnen und Tänzer dürfen maximal 5 Minuten vor dem Training am Veranstaltungsort eintreffen (Empfohlen zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit dem Auto, bitte vermeiden Sie nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel).
- Tänzerinnen und Tänzer tauschen keine Gegenstände aus.
- Die Tänzerinnen und Tänzer beginnen und beenden die Trainingseinheit, indem sie sich die Hände waschen und desinfizieren; zu diesem Zweck muss im Raum ein Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.
- Abfall wird zu Hause entsorgt
- Die Tänzer müssen den Raum spätestens 5 Minuten nach Ende des Trainings verlassen haben.
- Für die Trainings wird ausschließlich private Ausrüstung verwendet. Dabei handelt es sich um tanztechnische und körperliche Trainings. Es werden keine akrobatischen Elemente mit Körperkontakt trainiert!

2. Für Tanzlehrer (Coaches, Trainer, Tanzpädagogen)

Tanzlehrerinnen und Tanzlehrer sind für die folgenden Handlungen verantwortlich:

- Die Trainingsstunden müssen dem Clubvorstand mitgeteilt werden, der die Genehmigung erteilt. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt und an den Covid-19-Verantwortlichen im Club geschickt.
- Die Trainer müssen Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln einhalten und ihre Tänzer mit einer ausreichenden Menge an Desinfektionsmitteln versorgen.
- Zwischen Tanzlehrern und Tänzern wird stets ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten.
- Tänzer dürfen die Anlage maximal 5 Minuten vor dem Training betreten.
- Die Tänzer müssen den Übungsraum spätestens 5 Minuten nach der Lektion verlassen.
- Die J+S-Ausbildung mit Kindern und Jugendlichen unterliegt den Richtlinien und Weisungen des BASPO.

Kommunikation

Dieses Schutzkonzept für den Rock'n'Roll-Sport wird dem BASPO und Swiss Olympic am Montag, 27. April 2020, zur Vernehmlassung vorgelegt.

Die folgende Verteilung relevanter Dokumente ist nach Abschluss des Konsultationsprozesses geplant:

- SRRRC-Clubs mit der Bitte, sie an alle Mitglieder zu schicken.
- SRRRC-Website